# Verordnung über Pflanzenschutzgeräte - Pflanzenschutzgeräteverordnung - PflSchGerätV

vom 9. März 2005

***Gültig bis 05.07.2013***

**Inhalt:**

[Pflanzenschutzgeräteverordnung - PflSchGerätV 1](#_Toc413325208)

[Erster Abschnitt (aufgehoben) 3](#_Toc413325209)

[§ 1 (aufgehoben) 3](#_Toc413325210)

[§ 1a (aufgehoben) 3](#_Toc413325211)

[§ 1b (aufgehoben) 3](#_Toc413325212)

[§ 1c (aufgehoben) 3](#_Toc413325213)

[§ 1d (aufgehoben) 3](#_Toc413325214)

[§ 1e (aufgehoben) 3](#_Toc413325215)

[§ 2 (aufgehoben) 3](#_Toc413325216)

[§ 3 (aufgehoben) 3](#_Toc413325217)

[§ 3a (aufgehoben) 3](#_Toc413325218)

[§ 3b (aufgehoben) 3](#_Toc413325219)

[§ 3c (aufgehoben) 3](#_Toc413325220)

[Zweiter Abschnitt Pflanzenschutzgeräte 3](#_Toc413325221)

[§ 4 Anforderungen 3](#_Toc413325222)

[§ 5 Kleingeräte 3](#_Toc413325223)

[§ 6 Erklärung 4](#_Toc413325224)

[§ 7 Prüfung 4](#_Toc413325225)

[§ 7a Verwendungsverbot 5](#_Toc413325226)

[§ 7b Ordnungswidrigkeiten 5](#_Toc413325227)

[§ 7c Übergangsvorschrift 5](#_Toc413325228)

[Dritter Abschnitt Schlussvorschriften 5](#_Toc413325229)

[§ 8 Inkrafttreten 5](#_Toc413325230)

[Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1) 6](#_Toc413325231)

[Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2) 6](#_Toc413325232)

[Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2 Satz 2) 7](#_Toc413325233)

[Anlage 4 (zu § 7 Abs. 4 Satz 1) 7](#_Toc413325234)

[Anlage 5 (zu § 1c Abs. 5) (aufgehoben) 7](#_Toc413325235)

Auf Grund des Artikels 4 der Vierten Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2438) wird nachstehend der Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der seit dem 5. Dezember 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161),

2. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 357 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

3. die am 22. November 2001 in Kraft getretene Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031, 2002 I S. 559),

4. den am 1. November 2002 in Kraft getretenen Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),

5. den am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Artikel 43 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),

6. den teils mit Wirkung vom 1. Februar 2003, teils am 5. Dezember 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 2. des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) aus Anlass der Organisationserlasse vom 22. Januar 1993 (BGBl. I S. 303), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68), vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 16. Juli 1999 (BGBl. I S. 1723) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) sowie des Kabinettbeschlusses betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBl S. 46) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

zu 3. – des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512),

– des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 18a Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes,

– des § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes,

– des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes,

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),

zu 6. – des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 186 Nr. 6 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 72 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) sowie mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

– des § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

– des § 33a Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 4 § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

## Erster Abschnitt(aufgehoben)

### § 1(aufgehoben)

### § 1a(aufgehoben)

### § 1b(aufgehoben)

### § 1c(aufgehoben)

### § 1d(aufgehoben)

### § 1e(aufgehoben)

### § 2(aufgehoben)

### § 3(aufgehoben)

### § 3a(aufgehoben)

### § 3b(aufgehoben)

### § 3c(aufgehoben)

## Zweiter AbschnittPflanzenschutzgeräte

### § 4Anforderungen

(1) Die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte - außer Kleingeräte -, die in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden sollen, ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Das Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, kann Merkmale im Bundesanzeiger bekanntmachen, die sie als notwendig zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen ansieht.

### § 5Kleingeräte

Kleingeräte sind Pflanzenschutzgeräte,

1. die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden und ein Füllvolumen von höchstens 5 Litern, bei abgabefertig mit Treibgas versehenen Behältern von höchstens 1 Liter, haben oder

2. mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht werden und deren Füllvolumen bei Gießgeräten höchstens 20 Liter, bei Granulatstreugeräten höchstens 3 Liter, sonst höchstens 1 Liter, beträgt

und die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

### § 6Erklärung

(1) Die Erklärung nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes ist in einfacher Ausfertigung abzugeben.

(2) Die Gebrauchsanleitung muss die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Die Beschreibung des Gerätetyps muss enthalten:

1. eine Gesamtdarstellung einschließlich der Angaben zur Technik und Funktion sowie ausreichende bildliche Darstellungen des Pflanzenschutzgerätes,

2. Einzeldarstellungen aller für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wichtiger Teile, insbesondere der Dosier- und Verteileinrichtungen.

(4) Die Erklärung und die Beschreibung des Gerätetyps sind nach einem von dem Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Muster zu erstellen.

(5) Zu den sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen gehören Angaben

1. über Einstellung und Betrieb einschließlich der Fehlergrenzen und

2. zu möglichen Reaktionen der Pflanzenschutzmittel führenden und -enthaltenden Teile des Gerätetyps bei Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel unter Beifügung entsprechender Unterlagen.

(6) Bei Pflanzenschutzgeräten, die für die Ausfuhr bestimmt und entsprechend kenntlich gemacht sind, sind Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 4, 8, 9, 11 und 12 sowie Absatz 5 Nr. 2 nicht anzuwenden.

### § 7Prüfung

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer (Besitzer) haben ihre im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte für Flächen- oder Raumkulturen in Zeitabständen von vier Kalenderhalbjahren durch amtliche oder amtlich anerkannte Kontrollstellen prüfen zu lassen. Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzenschutzgeräte, die mit einem horizontal ausgerichteten Spritz- oder Sprühgestänge ausgestattet sind, wie sie insbesondere im Ackerbau als Traktoranbau-, -aufbau- oder -anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte verwendet werden. Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzenschutzgeräte, die mit einem Spritz- oder Sprühgestänge mit oder ohne Gebläseunterstützung ausgestattet sind, wie sie insbesondere im Obst-, Wein- und Hopfenbau sowie in anderen vergleichbaren Kulturen als Traktoranbau-, -aufbau- oder -anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte verwendet werden. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind alle Pflanzenschutzgeräte, die von einer Person getragen werden können.

(2) Die Prüfung hat sich auf die Anforderungen der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 10 bis 15 zu erstrecken. Die zu prüfenden Teile ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen und nach dem 30. April 2002 erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein; der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Diese Prüfung beschränkt sich darauf, ob die in Anlage 3 Nr. 2, 6 und 9 aufgeführten Teile des Pflanzenschutzgerätes den sie betreffenden Anforderungen der Anlage 1 entsprechen.

(4) Der Besitzer hat das Kalenderhalbjahr, in dem das Pflanzenschutzgerät nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, durch eine Prüfplakette nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Prüfplakette ist von der Kontrollstelle durch Angabe ihrer Anschrift sowie des betreffenden Kalenderjahres und Halbjahres auszufüllen und anzubringen, wenn die Prüfung die einwandfreie Arbeitsweise des Gerätes erwiesen hat. Die Kontrollstelle kann die Prüfplakette mit einer Kontrollnummer versehen. Die Prüfplakette kann von der Kontrollstelle angebracht werden, wenn das Pflanzenschutzgerät lediglich geringe Mängel aufweist und der Besitzer sich zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel verpflichtet.

(5) Die Prüfplakette ist an dem Pflanzenschutzgerät deutlich sichtbar und untrennbar anzubringen; sie muss so beschaffen sein, dass sie bei ihrer Entfernung zerstört wird.

(6) Die Prüfplakette wird mit dem Ablauf des auf ihr angegebenen Kalenderhalbjahres ungültig.

(7) Wird ein gebrauchtes Pflanzenschutzgerät, für das eine Prüfpflicht besteht, eingeführt, so hat es der Besitzer vor der ersten Ingebrauchnahme im Inland nach Absatz 2 prüfen zu lassen. Eine Prüfpflicht beseht nicht für Pflanzenschutzgeräte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelszone nach der Europäischen Norm EN 13790 geprüft worden sind, wenn diese Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

(8) Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen, die sich am 30. April 2002 im Gebrauch befinden, sind vom Besitzer erstmals,

1. soweit sie zwischen dem 1. Mai 2001 und dem 30. April 2002 im Rahmen einer freiwilligen Pflanzenschutzgeräteprüfung, geprüft worden sind und ein Nachweis vom Besitzer erbracht werden kann, bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dieser Prüfung,

2. soweit sie ausschließlich im Weinbau eingesetzt werden, bis zum 30. April 2004,

3. im Übrigen bis zum 30. April 2003

nach Absatz 1 prüfen zu lassen.

### § 7aVerwendungsverbot

Pflanzenschutzgeräte im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden oder nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen sind, dürfen nicht verwendet werden.

### § 7bOrdnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7a ein Pflanzenschutzgerät verwendet.

### § 7cÜbergangsvorschrift

Die Amtszeit der am 4. Dezember 2003 berufenen Mitglieder des Sachverständigenausschusses nach § 33a Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes endet am 31. Dezember 2003.

## Dritter AbschnittSchlussvorschriften

### § 8Inkrafttreten

## Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1)

**Beschaffenheit der Pflanzenschutzgeräte**

(1) Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, dass

1. sie zuverlässig funktionieren,

2. sie sich bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden lassen,

3. sie ausreichend genau dosieren und verteilen,

4. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung das Pflanzenschutzmittel am Zielobjekt ausreichend abgelagert wird,

5. Teile, die sich bei Gebrauch des Pflanzenschutzgerätes erhitzen, beim Befüllen oder Entleeren des Gerätes von Pflanzenschutzmitteln nicht getroffen werden,

6. sie sich sicher befüllen lassen,

7. sie gegen Verschmutzung so gesichert sind, dass ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird,

8. Überschreitungs- und Unterschreitungsgrenzen der zu befüllenden Behälter leicht erkennbar sind,

9. ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Nennvolumen und Gesamtvolumen der zu befüllenden Behälter vorhanden ist,

10. Pflanzenschutzmittel nicht unbeabsichtigt austreten können,

11. der Vorrat an Pflanzenschutzmitteln leicht erkennbar ist,

12. sie sich leicht, genügend genau und reproduzierbar einstellen lassen,

13. sie ausreichend mit genügend genau anzeigenden Betriebsmesseinrichtungen ausgestattet sind,

14. sie sich vom Arbeitsplatz sicher bedienen, kontrollieren und sofort abstellen lassen,

15. sie sich sicher, leicht und völlig entleeren lassen,

16. sie sich leicht und gründlich reinigen lassen,

17. sich Verschleißteile austauschen lassen,

18. Messgeräte zu ihrer Prüfung angeschlossen werden können.

(2) An Pflanzenschutzgeräten sind ausreichende, leicht lesbare Dosierhinweise (Aufwandtabellen oder ‑diagramme) in dauerhafter Form anzubringen oder, sofern die Außenfläche eines Pflanzenschutzgerätes nicht ausreicht oder ungeeignet ist, in dauerhafter Form mitzuliefern. An Pflanzenschutzgeräten ist die jeweilige Typenbezeichnung oder Zugehörigkeit zum Gerätetyp anzugeben und das Baujahr zu kennzeichnen. Zerstäuber sind so zu kennzeichnen, dass Bauart, Größe und wichtige Betriebsdaten erkennbar sind.

## Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2)

**Gebrauchsanleitung**

Die Gebrauchsanleitung muss Angaben enthalten

1. über die bestimmungsgemäße Ausstattung des Pflanzenschutzgerätes,

1a. für die sachgerechte Einstellung des Pflanzenschutzgerätes,

2. für das Befüllen des Gerätes und über Vorsichtsmaßnahmen,

3. über Betriebs- und Einstellbereiche des Gerätes,

4. über die Restmenge, die das Gerät nicht mehr bestimmungsgemäß ausbringt,

5. für das Entleeren und Reinigen des Gerätes,

6. für die Überprüfung der Dosierung,

7. über die Maschenweite der Filter,

8. über Abstände, nach denen das Pflanzenschutzgerät auf Funktionstauglichkeit sowie Dosierungs- und Verteilgenauigkeit zu überprüfen ist,

9. über Einschränkungen der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel,

10. für das Umstellen auf andere Rüstzustände des Pflanzenschutzgerätes,

11. über Möglichkeiten der Verbindung mit anderen Maschinen und Geräten einschließlich Sicherheitsmaßnahmen,

12. für die Prüfung des Pflanzenschutzgerätes.

## Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2 Satz 2)

Zu prüfende Teile

1. Antrieb,

2. Pumpe,

3. Rührwerk,

4. Spritzflüssigkeitsbehälter,

5. Armaturen,

6. Leitungssystem,

7. Filterung,

8. Spritz- oder Sprühgestänge,

9. Düsen,

10. Gebläse (Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen).

## Anlage 4 (zu § 7 Abs. 4 Satz 1)

**Muster der Prüfplakette**



Wird die Prüfung durch eine nach Landesrecht amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte durchgeführt, so treten an die Stelle der Wörter "Amtliche Kontrollstelle" die Wörter "Amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte".

## Anlage 5 (zu § 1c Abs. 5)(aufgehoben)